

Vorlage Nr.: 0011/2024
öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Bauausschuss	Vorberatung	13.02.2024		Ö			
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	22.02.2024		N			
Rat	Entscheidung	29.02.2024		Ö			

**65. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Soltau
„Erweiterung Campingplatz auf dem Simpel“**

- Ergebnis der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- Entscheidung über die Anregungen
- Feststellungsbeschluss

Anlage/n:

1. Auflistung TöB - keine Bedenken (nichtöffentlich)
2. Abwägungs- und Beschlussvorschläge TöB (nichtöffentlich)
3. 65. Änderung - Planzeichnung mit Präambel und Verfahrensvermerken
4. Begründung und Umweltbericht 65. Änderung
5. spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
6. Forstfachlicher Beitrag zur Waldumwandlung

1. Sachverhalt und Rechtslage:

In der Sitzung am 14.10.2021 fasste der Verwaltungsausschuss der Stadt Soltau den Beschluss zur 65. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes „Erweiterung des Campingplatzes Auf dem Simpel“. Der Beschluss wurde am 06.11.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Basis für die vorliegende Bauleitplanung sind die Leitziele des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) der Stadt Soltau, hier insbesondere GET 10, und des darauf aufbauenden Campingplatzkonzeptes der Stadt Soltau. Diese Konzepte bilden die Grundlage für die Weiterentwicklung der Soltauer Campingplätze und sollen dafür sorgen, die touristischen Übernachtungszahlen in Soltau zu sichern und auszubauen bzw. zukunftsfähig auszurichten.

Mit der hier angestrebten Flächennutzungsplanänderung soll die Vorbereitung dafür geschaffen werden, konkret dem Campingplatz Auf dem Simpel die Erweiterung und somit seine Weiterentwicklung zu ermöglichen.

In seiner Sitzung am 12.10.2021 billigte der Bauausschuss die Vorentwürfe der 65. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes „Erweiterung des Campingplatzes Auf dem Simpel“ als Grundlage für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, die dann im Zeitraum vom 15.11.-15.12.2021 durchgeführt wurde. Die

Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden parallel dazu mit Schreiben vom 15.11.2021 zur Stellungnahme bis zum 15.12.2021 aufgefordert.

Die Ergebnisse dieser Beteiligung wurden dem Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 17.11.2022 vorgestellt, in der auch der Entwurf der 65. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) gebilligt wurde. Die öffentliche Auslegung wurde im Zeitraum vom 09.01.-10.02.2023 durchgeführt. Mit Schreiben vom 04.01.2023 wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung unterrichtet und gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Die Ergebnisse und die entsprechenden Abwägungs- und Beschlussvorschläge sind aus Anlage 1 ersichtlich.

Das gemeindliche Verfahren zur Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes wird durch die Prüfung und Entscheidung über die Stellungnahmen und den Feststellungsbeschluss abgeschlossen. Für den Feststellungsbeschluss ist gemäß § 58 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) der Rat zuständig.

Für die Beschlussfassung sind die Vorschriften des Kommunal- und Ortsrechts (NKomVG, Hauptsatzung, Geschäftsordnung des Rates) maßgebend.

Anschließend wird die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung beim Landkreis Heidekreis beantragt. Die Genehmigungsbehörde hat innerhalb eines Monats nach Eingang der vollständigen Unterlagen über den Genehmigungsantrag zu entscheiden (§ 6 Abs. 4 S. 1 BauGB).

2. Haushaltmäßige Beurteilung:

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sind Kosten verbunden. Die Übernahme der Planungskosten durch den Vorhabenträger wurde im Rahmen eines gesonderten städtebaulichen Vertrags (Kostenübernahmeerklärung) gesichert. Entsprechende Aufwendungen und Erträge werden im Teilhaushalt 61.1 dargestellt.

3. Beschlussvorschlag:

1. Über die während der öffentlichen Auslegung vorgetragenen Stellungnahmen wird wie in Anlage 1 vorgeschlagen entschieden.
2. Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 58 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 NKomVG - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – wird die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Soltau „Erweiterung des Campingplatzes Auf dem Simpel“, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht, in der vorliegenden Fassung beschlossen.